

Stellungnahme der LiveMusikKommission zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

**für ein Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts
(Bearbeitungsstand: 01.04.2026 14:31)**

im Rahmen der Verbändeanhörung

**LiveMusikKommission e.V.
Kastanienallee 9
20359 Hamburg**

**Amtsgericht Hamburg VR 21630
Steuernummer: 17 / 458 / 00374
Lobby - Registernummer: R001341**

Stand: 10. April 2026

Präambel

Die LiveMusikKommission (kurz: LiveKomm), der Bundesverband der Musikspielstätten in Deutschland e. V. vertritt bundesweit über 830 Musikclubs und Festivals in über 100 Städten und Gemeinden. Der Bundesverband setzt sich für verlässliche Rahmenbedingungen für die kulturelle Infrastruktur in Deutschland ein. Die Mitglieder der LiveKomm gehören zu den größten Anbietenden lokaler Kulturveranstaltungen, des städtischen Tourismus sowie der deutschen und internationalen Talentförderung.

Musikspielstätten sind kulturelle Ankerpunkte: Sie ermöglichen künstlerische Entwicklung, sichern Nachwuchsförderung und stärken Vielfalt, Teilhabe und urbane Attraktivität. Mit jährlich über 70 Millionen Besuchenden und einem überwiegend kleinteiligen Angebot – 91 % aller Konzerte in Deutschland finden auf Bühnen mit einer Kapazität von unter 500 Personen statt¹ – bilden Clubs das Rückgrat der deutschen Livemusikkultur. Gleichzeitig geraten gerade diese Orte verstärkt unter Druck: Nutzungskonflikte durch heranrückende Wohnbebauung und baurechtliche Unsicherheiten gefährden ihre Stabilität.

Die LiveMusikKommission ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R001341 eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreter*innen im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

¹ <https://www.gema.de/de/aktuelles/song-economy/konzerte-in-deutschland-2024>

1. Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Referentenentwurf stellt wichtige Weichen zur baurechtlichen Anerkennung der Live- und Clubkultur, jedoch sind im weiteren Verfahren Anpassungen und Ergänzungen notwendig.

Die LiveKomm begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag angegangen werden. Dort heißt es:

"Es braucht „Kulturschutzgebiete“, in denen Bestandsschutz gilt und Clubs als Kulturorte durch die Baunutzungsverordnung anerkannt und in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) berücksichtigt werden."

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD verwendet erstmals den Begriff "Kulturschutzgebiete" in einem Regierungsprogramm und zielt damit auf den **Bestandsschutz** von Musikclubs als kulturelle Orte. Mit Anpassungen der Baugesetzgebungsvorschriften und Lärmschutzrichtlinien für Musikclubs durch den Verordnungsgeber könnten diese Orte als wichtige Bestandteile der lokalen Kultur gezielt anerkannt und geschützt werden.

Um den Bestand an Clubs und Kulturorten mittels baurechtlicher Anerkennung und lärmschutzrechtlicher Regelungen zu erhalten, schlägt die LiveKomm die folgenden Maßnahmen vor:

2. Kurzfassung der notwendigen Anpassungen des Referentenentwurfs

I.a. Anerkennung als Anlage für kulturelle Zwecke – Einordnung von Musikclubs in eine bereits bestehende BauNVO-Kategorie, gestützt auf BVerwG-Rechtsprechung und dem Entschließungsantrag aus dem Jahr 2021

Als Alternativlösung:

I.b. Eigene Nutzungskategorie mit erweiterten Zulässigkeiten – Aufnahme von Musikclubs als eigenständiger Nutzungsbegriff in die BauNVO, Nachbesserungen bei den **Gebietszulässigkeiten** u.a. in allgemeinen Wohngebieten (§ 4), besonderen Wohngebieten (§ 4a), Dorfgebieten (§ 5) und dörflichen Wohngebieten (§ 5a)

II. Definition von Musikclubs – Vorschlag zu Integration einer baurechtlichen Definition in den **Begründungstext zum Gesetzesvorhaben**, die Kunst und Kultur in den Vordergrund stellt und auf Mindestveranstaltungsanzahlen oder Größenbeschränkungen verzichtet

III. Umbenennung des neuen Sondergebiets-Typus – Vorschlag zum neuen Sondergebietstyp in **§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO**, von "Gebiete für Musikclubs" auf „Kulturschutzgebiete“

IV. Musikclub-/Kulturkataster – Bundesweite Einführung eines Katasters zur Erfassung kulturell genutzter Räume als Planungsgrundlage für Kommunen, verankert durch eine geringfügige Anpassung von **§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB**

Änderungsvorschläge für Anpassungen der TA Lärm fehlen bislang in dem Gesetzesvorhaben gänzlich. Diese sind jedoch dringend notwendig. Daher sind einige Punkte – jedoch nicht abschließend – in dieser Stellungnahme integriert:

V. Anpassung der TA Lärm / schutzbedürftige Räume – Vorschlag eines abgestuften Schutzkonzepts, das Schlafräume strenger schützt als Wohn- bzw. Aufenthalts- oder Büroräume

VI. Anpassung der TA Lärm / Immissionspegel und -orte – Modernisierung der Messorte und Richtwerte, u.a. Verlagerung des Messortes nach innen und Überprüfung des Nachtzeit-Beginns um 22:00 Uhr insbesondere – aber nicht ausschließlich – für die wärmeren Monate Mai bis Oktober, in denen sich Menschen vermehrt draußen aufhalten

VII. Passive Schallschutzmaßnahmen – Analog zum Verkehrslärmschutz sollen bei Neubauten in der Nähe von Musikspielstätten verpflichtend passive Maßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) vorgesehen werden.

IX. Ausbau des Bundeschallschutzprogramms – Das 2026 gestartete Pilotprojekt “Bundesschallschutzfonds” zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen im Kulturbetrieb ist ab dem Bundeshaushalt 2027 aufzustocken und zu verstetigen.

3. Problembeschreibung

Zu einer Stadtentwicklung gemäß der neuen [Leipzig-Charta](#) gehört eine funktionale Vielfalt, die auch eine lebendige Clubszene umfasst. Gerade Metropolen benötigen mehr bezahlbaren Wohnraum. Die LiveKomm unterstützt die Bemühungen der Regierung für einen Aufwuchs an Wohnraum. Damit dieser nicht zu Lasten von gesellschaftsrelevanten Kulturorten geht – denn auch neue Mietende wollen irgendwo ins Theater, ins Kino und Live-Musik genießen –, müssen diese Orte besonders mitbedacht und geschützt werden.

Es gilt, Wohnen und Kultur, insbesondere Musik- und Clubkultur, vor allem in Ballungszentren künftig besser vereinen zu können und Verdrängungsprozesse zu Lasten der kulturellen Vielfalt und des kulturellen Lebens in unseren Städten im Vorfeld zu verhindern.

Musikclubs sehen sich im Kern einem Dreiklang von Bedrohungen im Handlungsfeld Stadtentwicklung ausgesetzt:

1. Viele bestehende Clubs und Livemusikspielstätten sind von Schließungen bedroht, da insbesondere **Schallkonflikte mit Beschwerdelagen** zu Problemen im Veranstaltungsbetrieb führen. Derartige Konflikte wären bei besserer Anerkennung und Berücksichtigung in Bauplanungsprozessen teilweise vermeidbar.
2. Das bestehende **Gewerbemietrecht** bietet keinerlei Schutz vor sprunghaften Mietsteigerungen.
3. Zudem stehen Musikclubs unter einem hohen Flächenkonkurrenzdruck. Besonders in den sich zunehmend verdichtenden Städten haben Musikclubs mit dem Problem **heranrückender**

Wohnbebauung zu kämpfen. Der Wohnungsbau-Turbo der Bundesregierung droht diese Herausforderung noch weiter zu verschärfen.

Bei der heranrückenden Wohnbebauung geht es um den Fall, dass Wohngebäude (aber auch Übernachtungsgewerbe) in unmittelbarer Nähe zu bereits bestehenden emittierenden Anlagen – wie beispielsweise Sport- und Freizeitanlagen, Musikclubs oder sonstige Gewerbebetrieben – errichtet werden sollen und so an die bestehenden Gebäude „heranrücken“.

Für die Betreibenden der bestehenden Anlagen entsteht dadurch ein existenzbedrohendes Risiko. Wird die neue Wohnbebauung realisiert, müssen die bestehenden Gewerbe und Kultureinrichtungen oft mit betrieblichen Einschränkungen oder zusätzlichen Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen rechnen, da ein Schutz der neuen Anwohnenden vor unzumutbaren Immissionen (Lärm, Gerüche, Licht) vorgeschrieben ist. Die Betreibenden bereits vorhandener Gewerbe- und Kultureinrichtungen können ihre Rechte nur wahren, indem sie gegen die (noch nicht bestandskräftige) Baugenehmigung vorgehen (Widerspruch, Klage). Hierbei gelten strenge Ausschlussfristen, von denen Betreibende nur in seltenen Fällen rechtzeitig Kenntnis erlangen und ihre artikulierten Belange Berücksichtigung finden.

Im schlimmsten Fall drohen der Widerruf von Genehmigungen bzw. die Untersagung oder die Einschränkung des Betriebs bestehender Musikclubs und anderer Kultureinrichtungen.

4. Detaillierte Ausführungen zu den Änderungspunkten der LiveKomm

Zu I.a.) Musikclubs als Anlagen für kulturelle Zwecke

Vorschlag:

Einordnung von Musikclubs als „Anlagen für kulturelle Zwecke“ in der BauNVO.

Begründung:

Die LiveKomm setzt sich für die Anerkennung und Einstufung von Musikclubs in die Kategorie „Anlagen für kulturelle Zwecke“ ein (vgl. [LiveKomm Stellungnahme](#) vom August 2024).

Der Begriff der "Anlagen für kulturelle Zwecke", der in zahlreichen Bestimmungen der Baunutzungsverordnung Verwendung findet, ist ebenso offen angelegt wie die Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die Baunutzungsverordnung verwendet die Begriffsgruppe als eine bewusst weit gefasste Kategorie. Sie ist für eine "dem Wandel der Zeiten" anpassungsfähige Auslegung offen (Urteil vom 17. 2.1998 - BVerwG 4 C 16.97 - BVerwGE 108, 190). Damit sollen gerade auch neue Erscheinungsformen baulicher Vorhaben städtebaulich erfasst werden, um eine geordnete Bodennutzung und städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dass sich im Laufe der Zeit das Begriffsverständnis und damit auch die Art der Anlagen ändern kann, die im jeweiligen Gebiet zulässig sind, ist vom Verordnungsgeber gewollt (BVerwG, Urteil vom 2.2.2012 – 4 C 14/10 –, BVerwGE 142, 1-10, Rn. 9).

Ein solcher Wandel kann bei der Beurteilung von Musikclubs beobachtet werden. Ausweislich des Koalitionsvertrages betrachtet die Regierung Clubs bereits als Kulturorte. Weitere anerkannte Kulturorte sind etwa Balletts, Kabarets, Konzerthallen und ähnliche Räumlichkeiten für musikalische Darbietungen, Kleinkunsthöfen, Museen, Rundfunkhäuser,

Theater- und Opernhäuser (BeckOK BauNVO/Karber, 44. Ed. 15.1.2026, BauNVO § 5 Rn. 92, beck-online). Damit setzt die aktuelle Bundesregierung Clubs mit Anlagen für kulturelle Zwecke gleich. Zudem hat der Dt. Bundestag per [Entschließungsantrag](#) im Mai 2021 in einer breiten fraktionsübergreifenden Mehrheit für eine Einstufung als Anlage kultureller Zwecke votiert.

Als Anlagen für kulturelle Zwecke zählen auch Einrichtungen aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, wie etwa Schulen, Berufsschulen, Fachhochschulen und Universitäten, Volkshochschulen, Vortragsräume, Akademien, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen (vgl. Stock, in: König/Roeser/Stock, 6. Aufl. 2025, BauNVO § 4 Rn. 49).

Musikclubs weisen zwar in der Regel längere Betriebszeiten auf als andere Orte musikalischer Darbietungen wie Kabarett, Konzerthäuser oder Kleinkunsthäuser. Würde jedoch allein auf nächtliche Öffnungszeiten abgestellt, wären kleinere Musikclubs, wie etwa der Jazzclub oder Jugendclub, von vornherein in allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) ausgeschlossen, obwohl von ihnen typischerweise keine nennenswerten Beeinträchtigungen ausgehen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass mit Musikclubs eine eigenständige Nutzungskategorie eingeführt werden soll.

Folglich können Betriebszeiten nicht als maßgebliches Abgrenzungskriterium für die Einordnung als kulturelle Anlage herangezogen werden. Sie wäre auch deshalb nicht praktikabel, weil andere kulturelle Anlagen ebenfalls nachts öffnen, wie etwa Rundfunkhäuser oder auch Bibliotheken und Museen. Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht etwa ein unabhängiges selbstverwaltetes Kultur- und Begegnungszentrum mit regelmäßigen Musik- und Theateraufführungen als Anlage für kulturelle Zwecke eingeordnet (BVerwG, Beschluss vom 18.5.1994 – 4 NB 15/94 –, juris).

Auch bei einer Einordnung von Musikclubs als kulturelle Anlagen, werden die schutzwürdigen Interessen der Anwohnenden bei der Planung mit dem Gesichtspunkt der „Gebietsverträglichkeit“ weiterhin berücksichtigt. Die Baunutzungsverordnung konkretisiert mit ihrer Baugebietstypologie unter anderem die an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu stellenden Anforderungen sowie das Interesse an einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Von maßgeblicher Bedeutung für die Bestimmung des jeweiligen Gebietscharakters sind die Anforderungen des Vorhabens an ein Gebiet, die Auswirkungen des Vorhabens auf ein Gebiet und die Erfüllung des spezifischen Gebietsbedarfs.

Die Gebietsunverträglichkeit beurteilt sich für § 4 BauNVO in erster Linie nach dem Kriterium der gebietsunüblichen Störung. Dies bringt § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO mit der regelhaften Zulässigkeit nur der nicht störenden Handwerksbetriebe und § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit der tatbestandlichen Einschränkung auf sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sehr deutlich zum Ausdruck (BVerwG, Urteil vom 21.3.2002 – 4 C 1/02 –, BVerwGE 116, 155-160, juris). Das allgemeine Wohngebiet dient gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO "vorwiegend dem Wohnen". Es soll nach Möglichkeit ein ungestörtes Wohnen gewährleisten. Das prägt seinen Gebietscharakter (BVerwG, Urteil vom 1.11.1974 - BVerwG 4 C 38.71 - BVerwGE 47, 144, juris). Dagegen ist mischgebietsverträglich bereits alles, was "nicht wesentlich" störend ist (BVerwG, Urteil vom 21.3.2002 – 4 C 1/02 –, BVerwGE 116, 155-160, juris).

Damit kann auch **auf der Ebene der Vorhabenzulassung eine Feinststeuerung erfolgen**, wobei die Besonderheiten des jeweiligen Gebietes, die Größe, Ausstattung und Ausgestaltung des Musikclubs sowie das jeweilige Nutzungskonzept berücksichtigt werden.

Hiernach ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass am Tage betriebene, nicht störende Musikclubs im allgemeinen Wohngebiet gebietsverträglich sind. Etwas anderes gilt für Musikclubs, die wegen des zu erwartenden störenden An- und Abreiseverkehrs nicht gebietsverträglich sind.

Wie auch bei anderen kulturellen Anlagen wird zur Prüfung auf das zum Gegenstand einer Baugenehmigung gemachte bzw. vorgelegte Betriebskonzept mit Beschreibung des vorgesehenen Programms abgestellt (vgl. für Kinos VGH Kassel NVwZ-RR 2009, 143 f.).

Zu I.b.) Eigene Nutzungskategorie "Musikclubs"

Wie zuvor ausgeführt, präferiert die LiveKomm die Einordnung von Musikclubs als Anlagen für kulturelle Zwecke. Die Einführung einer eigenen Nutzungskategorie wäre nur die **zweitbeste Lösung**, weil damit Musikclubs im Baurecht als eine Kultur zweiter Klasse festgeschrieben werden. Daneben droht die Gefahr, dass bislang zulässige (kleinere) Musikclubs unzulässig werden könnten, wie etwa der nicht störende Jazzclub oder Jugendclub im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO).

Die Einführung einer eigenen Nutzungskategorie wäre nichtsdestotrotz **ein Schritt in die richtige Richtung** und eine längst fällige Herauslösung aus der Kategorie der Vergnügungsstätten. Damit wird anerkannt, dass Musikclubs ein wichtiges Element des kulturellen Lebens sind, welches Anziehungskraft für ein lokales, ggf. internationales Publikum und jüngere Arbeitskräfte entfalten kann. Zugleich sind sie Auftrittsplattformen für (Nachwuchs-)Musiker*innen und unverzichtbarer Baustein in der Wertschöpfungskette der Musikwirtschaft.

Erweiterung der Gebietszulässigkeiten

Vorschlag:

Die folgenden Anpassungen bei den Gebietszulässigkeiten sollten noch umgesetzt werden:

- a.) Allgemeine Wohngebiete (§ 4): ausnahmsweise Zulässigkeit, anstatt gänzlicher Ausschluss
- b.) Besondere Wohngebiete (§ 4a): allgemein zulässig, anstatt ausnahmsweise
- c.) Dorfgebiete (§ 5): allgemein zulässig, anstatt ausnahmsweise
- d.) Dörfliche Wohngebiete (§ 5a): ausnahmsweise Zulässigkeit, anstatt gänzlicher Ausschluss

Begründung:

Mit einer eigenen Nutzungskategorie können die Gebietszulässigkeiten in den verschiedenen Gebietskategorien für Musikclubs spezifisch geregelt werden. **Der bisherige Vorschlag geht jedoch nicht weit genug**. Gemäß Referentenentwurf sollen Musikclubs künftig in **Mischgebieten, urbanen Gebieten, Kerngebieten und Gewerbegebieten allgemein** und in **besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Industriegebieten ausnahmsweise zulässig** (siehe unten: LiveKomm Übersicht) sein. Die Zulässigkeit bzw. ausnahmsweise

Zulässigkeit unterscheidet – anders als diejenige für Vergnügungsstätten – nicht nach kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Anlagen. In Industriegebieten sollen dem primären Gebietscharakter entsprechend vor allem Nutzungen angesiedelt werden, die in gemischten Quartieren nicht verträglich sind. Da dies bei Musikclubs entsprechend der vorgeschlagenen Zulässigkeit gerade in den gemischten Quartieren nicht der Fall ist, soll eine Ansiedlung in Industriegebieten nur ausnahmsweise zulässig sein. In allgemeinen, reinen und dörflichen Wohngebieten sollen Musikclubs wegen der erhöhten Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete gemäß dem Referentenentwurf bislang nicht zulässig sein.

Letzteres greift jedoch zu kurz, da Musikclubs als kulturelle Orte der Begegnung und Teil sozialer Infrastruktur auch in dörflichen und wohngeprägten Räumen zur lokalen Lebensqualität, kulturellen Teilhabe und zur Belebung sozialer Strukturen beitragen und bei entsprechender Ausgestaltung immissionsschutzrechtlich verträglich integriert werden können.

Die LiveKomm nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass im Unterschied zum Referentenentwurf der BauNVO-Novelle der Ampel-Koalition verbesserte Zulässigkeiten bei Gewerbegebieten (§ 8) und Industriegebieten (§ 9) erfolgt sind.

Darstellung: Übersicht Zulässigkeiten in den verschiedenen Gebietskategorien

IST-SITUATION												
Gebäudearten / Gebietskategorien gem. BauNVO	WS (Kleinsiedlungsgebiete § 2)	WR (reine Wohngebiete § 3)	WA (allgemeine Wohngebiete § 4)	WB (besondere Wohngebiete § 4a)	MD (Dorfgebiete § 5)	MDW (dörfliche Wohngebiete § 5a)	MI (Mischgebiete § 6)	MU (Urbane Gebiete § 6a)	MK (Kerngebiete § 7)	GE (Gewerbegebiete § 8)	GI (Industriegebiete § 9)	SO (Sonstige Sondergebiete § 11)
Kirchliche, kulturelle, gesundheitliche, soziale, Sportanlagen	allgemein zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Vergnügungsstätten	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	ausnahmsweise zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

allgemein zulässig
ausnahmsweise zulässig
nicht zulässig

VERBÄNDEANHÖRUNG												
Musikclubs gemäß BMWSB-Referentenentwurf (30.07.24)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	ausnahmsweise zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Musikclubs gemäß BMWSB-Referentenentwurf (01.04.26)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	ausnahmsweise zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
LiveKomm Ziel/e	nicht zulässig	nicht zulässig	ausnahmsweise zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig

Eigenständige „Gebiete für Musikclubs“ ausdrücklich in den Katalog der Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aufnehmen.

Zu II.) Baurechtliche Definition von Musikclubs

Vorschlag:

Musikclubs sollten in der Gesetzesbegründung zur Änderung der BauNVO eingehend definiert werden.

LiveKomm Vorschlag für eine baurechtliche Definition von Musikclubs:

Musikclubs sind Kulturorte, deren prägendes Nutzungskonzept darauf ausgerichtet ist, Raum für regelmäßige künstlerische Darbietungen mit Konzertcharakter vor Publikum zu bieten. Zweck von Musikclubs ist es, die künstlerische Vielfalt zu fördern und dem künstlerischen Nachwuchs Auftrittsorte zu bieten.

Begründung:

Die oben vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt, dass Kunst und Kultur in den Musikclubs eindeutig im Vordergrund stehen. Dabei verzichtet der Vorschlag auf eine Mindestanzahl an Veranstaltungen oder eine maximale Größe, weil solche Regelungen der BauNVO wesensfremd wären.

Unter Berücksichtigung der Definition von Konzerten des Bundesfinanzhofs (BFH) im sog. Mayday-Urteil vom 18.8.2005 werden keine weiteren Vorgaben zur Ausgestaltung der Musik gemacht. Hiernach sind Konzerte Aufführungen von Musikstücken, bei denen Instrumente und/oder die menschliche Stimme eingesetzt werden. Hingegen ist das bloße Abspielen eines Tonträgers kein Konzert. Bei Musik, die durch Verfremden und Mischen bestehender Musik entsteht, können Plattenteller, Mischpulte und CD-Player "Instrumente" sein, wenn sie (wie konventionelle Musikinstrumente) zum Vortrag eines Musikstückes und nicht nur zum Abspielen eines Tonträgers genutzt werden.

Die vorgeschlagene Definition von Musikclubs sollte künftig die Vielzahl unterschiedlicher Betriebsbeschreibungen in den Baugenehmigungen stückweise ersetzen, wenn dort die eingangs aufgestellten Anforderungen an Kunst und Kultur eingehalten werden. Diese können unter anderem Veranstaltungshallen mit Live-Musik und Gastronomie, Veranstaltungshallen mit Live-Musik, Musikgaststätten, Schankwirtschaften mit regelmäßigen Musikdarbietungen, Tanzlokale und Vergnügungslokale umfassen. Es sollte das Ziel sein, diese unübersichtliche Genehmigungslage in eine einheitliche Baugenehmigungspraxis zu überführen.

Anpassungen beim Begründungstext zum Gesetzesvorhaben

Vorschlag:

Konjunktive zur deskriptiven Umschreibung sollten vermieden werden.

Begründung:

Um Unklarheiten und Auslegungsspielräume zu verringern, sollte der Begründungstext zum Gesetzesvorhaben möglichst eindeutige Beschreibungen enthalten.

Folgend sind detaillierte Anpassungen zum Begründungstext des Referentenentwurfs **vorgeschlagen:**

*Mit der vorgeschlagenen Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Musikclubs **vielfach [STREICHEN]** ein wichtiges Element des kulturellen Lebens sind und daher einen kulturellen Bezug aufweisen. Sie **können [ERSETZEN: bilden]** erhebliche Anziehungskraft für ein größeres, ggf. internationales Publikum und jüngere Arbeitskräfte entfalten. Zugleich sind sie als Auftritt- und Vermarktungsplattform ein wichtiger Baustein in der Wertschöpfungskette der Musikwirtschaft. Darüber hinaus bereichern sie oftmals in*

Verbindung mit anderen Nutzungen wie Restaurants, Bars oder Gaststätten sowie Theatern, Kinos oder Varietés – mit individuellen, anspruchsvollen Programmen – das kulturelle Angebot im Quartier und der Gesamtstadt und können [ERSETZEN: ziehen] als Frequenzbringer zusätzliche Kaufkraft in das Quartier ziehen [STREICHEN]. Damit wird die Attraktivität des Quartiers insgesamt gesteigert und es werden wirtschaftliche Vorteile auch für weitere Branchen wie das Reise- und Hotelgewerbe sowie den Einzelhandel generiert (so die Hinweise der Fachkommission Städtebau zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Musikclubs, beschlossen von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz am 23. März 2022, Einleitung).

Diese positiven städtebaulichen Wirkungen von Musikclubs erfordern es, diese von Vergnügungsstätten wie beispielsweise Spielhallen, Wettbüros, Striptease-Lokalen und SexKinos auch normativ klarer zu unterscheiden. Hierdurch soll es den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung erleichtert werden, etwa im Wege der Feinsteuerung die o.g. positiven städtebaulichen Aspekte von Musikclubs gezielter zu würdigen. Auch den Bauaufsichtsbehörden soll es bei ihren Genehmigungsentscheidungen erleichtert werden, Musikclubs in den genannten Gebieten zuzulassen.

An dieser Stelle könnte die Definition Musikclubs gemäß LiveKomm-Vorschlag (siehe oben) eingefügt werden.

Unter den Oberbegriff „Musikclubs“ fallen unter anderem Clubs und Live-Musikspielstätten. (...)

Zu III.) Sprachliche Bezeichnung: Sonstige Sondergebiete (§ 11) “Gebiete für Musikclubs” und/oder “Kulturschutzgebiete”

Es gilt eine konkrete sprachliche Fassung zu finden, mit der die gewünschte (beispielhafte) Zweckbestimmung eines Sondergebiets Eingang in § 11 Abs. 2 BauNVO erhält.

Vorschlag für Bezeichnung: “Kulturschutzgebiete“

Begründung:

Würde das neue Sondergebiet sprachlich weiter gefasst z.B. als „Kulturschutzgebiet“, könnte damit auch weiteren kulturellen Nutzungen, die im räumlichen Zusammenhang mit Musikclubs stehen können, Rechnung getragen werden.

Gemeinsam mit anderen Nutzungen wie Restaurants, Bars, Gaststätten sowie Theatern, Kinos oder Varietés – mit individuellen, anspruchsvollen Programmen – bilden Musikclubs das kulturelle Angebot eines Kiezes. Damit wird die Attraktivität von Kiezen und Gemeinden insgesamt gesteigert und es werden wirtschaftliche Vorteile auch für weitere Branchen wie das Reise- und Hotelgewerbe sowie den Einzelhandel generiert (so die Hinweise der Fachkommission Städtebau zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Musikclubs, beschlossen von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz am 23. März 2022, Einleitung).

Mit der Festsetzung von Kulturschutzgebieten könnten zusammenhängende Bereiche geschaffen und geschützt werden, in denen sich Kulturorte mit besonderer Bedeutung für das kulturelle Leben und die urbane Vielfalt befinden oder entwickeln sollen. Letzteres könnte insbesondere für verwaiste Innenstadtlagen interessant sein.

Zu IV.) Einführung eines Bundes-Musikclub-/Kulturkatasters

Vorschläge:

a.) Ergänzung des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in Form des folgenden **Zusatzes**: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, **Kultur, inklusive der Musik- und Clubkultur**, Freizeit und Erholung.“

b.) Bundesweite Einführung eines Musikclub-/Kultur-Katasters

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollten künftig ergänzend auf die Belange der Musik- und Clubkultur optimiert abgestellt werden können. Mit einer geringfügigen Anpassung von § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB wird vom Ordnungsgeber explizit darauf hingewiesen, dass unter „Kultur“ auch die Musik- und Clubkultur zu verstehen ist.

Begründung:

Um Musikclubs bei der Bauleitplanung besser schützen zu können, sollen die Kommunen auf ein zentrales Bundes-Club/Kultur-Kataster mit stets aktuellen Daten zurückgreifen können. Die Ausweisung der geographischen Verortung kulturell genutzter Räume ermöglicht es den Satzungsgebenden – nach einem entsprechenden Grundlagenbeschluss auf kommunaler Ebene – bei Veränderungen eines Bebauungsplanes kulturell genutzte Räume im Bestand besonders zu identifizieren und zu berücksichtigen.

Auch bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes bestünde dadurch die Verpflichtung, kulturell zu nutzende Räume von vornherein mitzudenken. Auf diese Weise käme der Wille des Gesetzgebenden zum besonderen Schutz von Musikclubs als Kulturräume ausdrücklich auch in der Bauleitplanungspraxis zum Ausdruck.

Eine intensiviertere Berücksichtigung und das Mitbedenken von Kulturorten würde ein ausgewogenes Miteinander von Kulturorten und Wohnbebauung verbessern und den Wohnungsbau beschleunigen, da verzögernde Auseinandersetzungen im Vorfeld ausgeräumt werden könnten.

Die Einrichtung eines Kultur-Katasters kann und sollte von den Fachverbänden begleitet werden. So kann eine vom Bund beauftragte bundesweite Datenbank entstehen, die zum Start den Bestand der Musikspielstätten über das [MIZ](#) erfasst und durch eine Zuarbeit des Bundesverbands LiveKomm den Datenbestand dauerhaft gepflegt wird. Kommunale Behörden können dann – per digitaler Schnittstelle – direkt und zentral auf die aktuellen Daten zugreifen und diese in ihre Planungen einbeziehen.

Bislang existieren vereinzelt in Hamburg, Köln, Leipzig und Berlin sogenannte Club-/Kultur-Kataster, die Daten in die kommunalen Geo-Informationssysteme liefern. Zu erwägen wäre, ob eine Verzeichnung an zentraler Stelle auf Bundesebene (z.B. <https://www.gdi-de.org/> und/oder <https://www.geoportal.de/>) erfolgt und von dort für die Länder und Kommunen zur Verfügung gestellt wird. Ein Vorreitermodell zur Datenpflege existiert bereits in Hamburg ([Club-Kataster](#)) mit dem Clubkombinat Hamburg e.V. und dem Landesbetrieb für

Geoinformation & Vermessung (LGV) der Stadtentwicklungsbehörde, deren Zusammenarbeit von der Behörde für Kultur und Medien Hamburg gefördert wird.

Die LiveKomm könnte die Datenbestandspflege für Musikclubs per Auftrag übernehmen. Sie verfügt mit ihren Mitgliedern bereits über eine gute Datenbasis, ist bei Änderungen nah an der Quelle und könnte mit Unterstützung diesen Datensatz gezielt ausbauen.

Zu V.) Anpassungen der TA-Lärm: Schutzbedürftige Räume

Vorschläge:

a.) Neuregelung der schutzbedürftigen Räume in der TA-Lärm.

b.) Abgestuftes Schutzkonzept für schutzbedürftige Räume abhängig vom tatsächlichen Ruhebedürfnis mit Anpassungen bei Büros, Wohnküchen und Wohnzimmern.

Begründung:

Ziffer 6.1 TA-Lärm gibt bestimmte Immissionsrichtwerte für einzelne Baugebiete der Baunutzungsverordnung (allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, usw.) vor. Diese Werte finden auch Anwendung im unbepflanzten Innenbereich entsprechend der tatsächlichen Ausgestaltung der näheren Umgebung. Hiervon kann in seltenen Fällen nach oben abgewichen werden nach Ziffer 6.3. TA-Lärm, wobei Wohnbauvorhaben im Außenbereich (nur) das Schutzniveau von Mischgebieten für sich in Anspruch nehmen können (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 8.1.2008 - 7 B 1741/07, Rn. 16 juris).

Für Tages- und Nachtzeiten werden unterschiedlich hohe Immissionsrichtwerte festgelegt (Ziffer 6.4 TA-Lärm) und es werden Zuschläge verteilt für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.

Ermittelt werden die Geräuschimmissionen nach den Vorschriften des Anhangs zur TA-Lärm, Ziffer 8.8 TA-Lärm. Neben den Vorgaben zur Berechnung der Pegel (Formeln, Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche, Messverfahren, etc.) regelt der Anhang der TA-Lärm auch, wo gemessen werden soll. Nach Ziffer A.1.3.a) des Anhangs zur TA-Lärm liegt der maßgebliche Immissionsort bei bebauten Flächen

0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes.

Aussagen dazu, welcher Raum besonders schutzbedürftig ist, enthält die TA-Lärm nicht. Zur Bestimmung des maßgeblichen Raumes verweist Ziffer A.1.3.a) des Anhangs zur TA-Lärm auf die DIN 4109, Ausgabe November 1989.

Die DIN 4109 definiert schutzbedürftige Räume als Aufenthaltsräume, die gegen Geräusche aus fremden Bereichen oder von außen geschützt werden müssen. Folgende Räume werden in der Norm als schutzbedürftig aufgezählt:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen und Wohnküchen (sofern diese auch zum Aufenthalt dienen).

- Schlafräume, einschließlich Kinderzimmer und Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten.
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen sowie Seminarräume.
- Arbeitsräume wie Büroräume, Praxen, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten.

Für die Beurteilung und den Schutz vor Trittschall werden keine Unterscheidungen zwischen den einzelnen „schutzbedürftigen Räumen“ gemacht. Das mag seine hier nicht näher zu beurteilende Berechtigung haben. Adressiert die DIN 4109 vornehmlich und detailliert technische Anforderungen zur Gewährleistung von Schallschutz im Hochbau. Sie enthält umfassende Richtlinien zur Luft- und Trittschalldämmung, speziell zwischen schutzbedürftigen Räumen und „besonders lauten“ Bereichen.

Wenn es jedoch um die Beurteilung von Umgebungslärm geht, der dazu noch vor den Fenstern der schutzbedürftigen Räume gemessen werden soll, ist die Gleichsetzung dieser Räume nicht nachvollziehbar. So bleibt es für die Schutzbedürftigkeit unerheblich, dass bestimmte Räume vornehmlich tagsüber genutzt werden, wie Unterrichtsräume, Büros, Arbeitsräume und die zumeist auch Wohnküchen und Wohnzimmer oder vornehmlich nachts, wie Schlafräume und Kinderzimmer.

Bei der Einordnung der schutzbedürftigen Räume wird auch keine Unterscheidung bei der Art der Nutzung gemacht. Die aufgeführten Räume sollen immer dem gleichen Schutz unterliegen, unabhängig davon, ob sie zum Schlafen, für Unterricht, als Großraumbüro, für Sitzungen, Vorträge oder zur Freizeitgestaltung (spielen, Fernseh schauen oder Musik hören) genutzt werden. Dabei liegt es auf der Hand, dass ein nicht zum Schlafen genutzter Raum grundsätzlich weniger schutzbedürftig ist, als ein Raum, in dem geschlafen wird. Bei letzterem steht außer Frage, dass er rund um die Uhr einem besonderen Schutz unterliegen muss.

Auf der anderen Seite ist nicht ersichtlich, warum Räume, die dem Aufenthalt dienen und damit bestimmungsgemäß nur von wachen Personen für bestimmte Aktivitäten genutzt werden, die von Umgebungsgeräuschen ablenken und selbst mit einer gewissen Geräuschentwicklung einhergehen können, gleichgesetzt werden mit Schlafräumen.

Der Rückgriff auf die DIN 4109 zur Definition schutzbedürftiger Räume führt zu zahlreichen Problemen beim Neubau von Wohnungen. So reicht es nicht aus, die wirklich schutzbedürftigen Schlaf- und Kinderzimmer auf der den Emissionen abgewandten (Rück-)Seite zu bauen, wenn „nach vorne raus“ das Wohnzimmer oder eine Wohnküche geplant sind und die strengen Pegel – vor allem die Nachtpegel – dort nicht eingehalten werden können. Das gilt selbst dann, wenn die maßgeblichen Beurteilungspegel vor den Fenstern (!) der abgewandten Schlaf- und Kinderzimmer eingehalten werden.

Bei der DIN 4109 handelt es sich – wie bei allen DIN-Normen – um einen unter Leitung des Deutschen Instituts für Normung (DIN) erarbeiteten freiwilligen Standard. Die DIN-Norm wurde nicht erlassen, um bauplanungsrechtliche Fragen und die Vereinbarkeit von Gewerbe, Kultur und Wohnen zu regeln.

Die Frage, wie wir zukünftig Gewerbe und Wohnen in einen neuen Ausgleich bringen können und welche Räume in welchem Umfang geschützt werden sollen, sollte nicht vom „Schallschutz im Hochbau“ und dem hierfür verantwortlichen DIN-Arbeitsausschuss NA 005-01-75 AA abhängen.

Es sollte allein Sache des Gesetzgebers sein, diese Fragen zu adressieren und die Messorte und maßgeblichen Pegel unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ruhebedürfnisse der angrenzenden Wohnbebauung zu bestimmen und bspw. mit einer Ergänzung von Ziffer A.1.3.a) des Anhangs zur TA-Lärm oder Anpassung von Ziffer 6.1 der TA-Lärm zu adressieren.

So könnten die schutzbedürftigen Schlafräume (Schlaf- und Kinderzimmer, ggfs. Übernachtungsräume) und die weniger schutzbedürftigen Räume, wie Wohn-, Unterrichts- und Arbeitsräume in Ziffer A.1.3.a) des Anhangs zur TA-Lärm definiert und hierfür unterschiedliche Immissionsrichtwerte in Ziffer 6.1 der TA-Lärm festgelegt werden.

Zu VI.) VI. Anpassung der TA-Lärm: Immissionspegel und Immissionsorte

Vorschlag:

- a.) Abstufungen bei den maßgeblichen Immissionsrichtwerten in Ziffer 6.1 TA-Lärm:
- Unveränderter Schutz bei Schlaf- und Kinderzimmern
 - 24 Stunden des Tagespegels bei Aufenthaltsräumen: Büros, Seminarräume, Wohnzimmer, Wohnküchen, etc.
- b.) Verlagerung des maßgeblichen Immissionsortes nach innen mit Beginn der Nachtzeit
- c.) Wünschenswert wäre eine Privilegierung von Kulturschall, wie etwa mit dem von der Livekomm veröffentlichten Entwurf einer [Kulturschallverordnung \(3.0\)](#) vorgeschlagen.

Begründung:

Nach Ziffer 6.1 TA-Lärm sind für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmbeeinträchtigung außerhalb der betroffenen Gebäude gelegene Immissionsorte maßgeblich.

Eine Modernisierung des Immissionsrechts könnte schon dadurch erreicht werden, dass Musik und Veranstaltungsimmissionen zukünftig anders beurteilt werden als Gewerbelärm. Die Gleichbehandlung mit Presslufthämmern und kreischenden Sägen wird den aktuellen Lebensverhältnissen nicht gerecht.

Aktuell und wie bereits ausgeführt, liegt der Messort für die Beurteilung von Immissionen 0,5m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes.

Die als zulässig erachteten Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 ff. TA-Lärm wurden seit ihrer Entstehung nicht angepasst. Der Bau- und Dämmfortschritt der letzten Dekaden wurde bislang nicht berücksichtigt. Mit einem Messort vor dem Fenster wird nicht gewürdigt, dass

nicht nur heranrückende Neubauten über ein vergleichsweise höheres Schalldämmmaß verfügen, bzw. verfügen sollten, welches höhere Immissionsrichtwerte rechtfertigen sollte.

So könnte z.B. der maßgebliche Messort für Lärmimmissionsprognosen und rechnerische Nachweise in schutzbedürftigen Räumen der etwaig betroffenen Wohnungen liegen.

Sollten Messungen weiterhin vor dem Fenster zulässig bleiben, sollte ein noch zu bestimmender Fassadendämpfungskoeffizient, der die tatsächliche Dämmwirkung der jeweiligen Fenster/Fassaden reflektiert, abgezogen werden. Somit würde auch ein Anreiz zur finanziellen Förderung von Schallschutzmaßnahmen (etwa Schallschutzfenster) gesetzt.

Wie an anderer Stelle ausgeführt, sollte der Messort gewählt werden unter Berücksichtigung des tatsächlichen Schutzbedürfnis des hinter dem Messortes liegenden Raumes. Es ist widersinnig, vor einem nachts gar nicht oder nur wach genutzten Aufenthaltsraum zu messen statt vor dem Schlaf- oder Kinderzimmer.

Mit den Lebensverhältnissen in einer belebten Innenstadt und dem Bedürfnis der Bevölkerung, sich insbesondere im Sommer länger draußen aufzuhalten, ist ein durchgängiger Beginn der Nachtzeit um 22:00 Uhr (Ziffer 6.4 TA-Lärm) nicht vereinbar.

Zu VII.) Berücksichtigung passiver Schallschutzmaßnahmen

Vorschlag:

Wie bei Verkehrslärm (§ 41, § 42 BImSchG i.V.m. 16. BImSchV) sollten bei Neubauten in der Nähe von Musikspielstätten verpflichtend passive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster vorgesehen werden, damit die kulturelle Nutzung geschützt und zugleich die Wohnqualität gesichert wird.

Begründung:

Klassische passive Lärmschutzmaßnahmen als Mittel der Konfliktlösung zwischen Gewerbe und Wohnen sieht die TA Lärm nicht vor.

Aktuelle Zielkonflikte können mit der Experimentierklausel nicht aufgelöst werden. Bis Bebauungspläne in Kraft treten können, vergehen in Berlin durchschnittlich 9,1 Jahre ([Studie der bulwiengesa AG im Auftrag des BFW Landesverband Berlin/Brandenburg e.V. aus 2024](#)).

Zudem ist der Anwendungsbereich der Experimentierklausel sehr eng, während die Anforderungen hieran sehr hoch sind. So müssen im Bebauungsplan unter anderem unattraktive Vorgaben für teure, unwohnliche Fensterkonstruktionen – wie etwa das Hamburger Fenster- gemacht werden.

Dem „heranrückenden“ Bauherrn können nach der Rechtsprechung des BVerwG über das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 BauNVO im Wege der „architektonischen Selbsthilfe“, bzw. eines Agent-Of-Change-Light-Ansatzes nur bestimmte Rücksichtnahmemaßnahmen auferlegt werden.

Bei Bauvorhaben in einem mit Immissionen vorbelasteten Baugebiet trifft die Bauwilligen eine Obliegenheit, durch Platzierung des Gebäudes auf dem Grundstück, Grundrissgestaltung und

anderer ihnen mögliche und zumutbare Maßnahmen der „architektonischen Selbsthilfe“ ihrerseits die gebotene Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Wohnnutzung nicht unzumutbaren Lärmbelastigungen von seiten der bestehenden, emittierenden Nutzung ausgesetzt wird (vgl. BVerwG zur 18. BImSchV, Urteil vom 23. 9. 1999 - 4 C 6/98).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind nur die Maßnahmen, die die TA Lärm zulässt, als Mittel der Konfliktbewältigung zugelassen. Hierzu gehören

- Veränderungen des Gebäudes,
- Anpassung des äußeren Zuschnitts des Hauses,
- Anordnung der Wohnräume und
- Die Anordnung der notwendigen Fenster

(BVerwG, Urteil v. 29. 11. 2012 – 4 C 8/11, Rn. 26).

Auch das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO eröffnet im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht die Möglichkeit, der durch einen Gewerbebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-Immissionsrichtwerte bei einem Wohnbauvorhaben durch Anordnung von passivem Lärmschutz zu begegnen (BVerwG, Urteil vom 29.11.2012 - 4 C 8/11), juris.

Unzulässig sind hiernach planerische Maßnahmen des passiven Schallschutzes, die über die genannten Beispiele hinausgehen, z. B. offenbare schalldämmende Fenster mit fensterunabhängiger Belüftung der Räume. (BVerwG, Urteil v. 29. 11. 2012 – 4 C 8/11). Den Einbau nicht zu öffnender Fenster sieht das Bundesverwaltungsgericht hingegen als eine zulässige Maßnahme an, weil diese keine maßgeblichen Immissionsorte i. S.d. TA Lärm sind (wie vor, ebenso BVerwGE 109, 314 [323]; BVerwG, Beschluss v. 7. 6. 2012 – 4 NB 6/12, BeckRS 2012, 53514).

Es ist nicht mehr zeitgemäß, passive Schallschutzmaßnahmen nicht als Mittel der Konfliktbewältigung einzusetzen. Das gilt insbesondere in den sich weiter verdichtenden Innenstädten und bei heranrückender Wohnbebauung. Über ein Jahrhundert lang können wir beobachten, dass Menschen gut und gerne an verkehrsstarken, lauten Straßen wohnen, wenn die Fenster über ein ausreichendes Schalldämmmaß verfügen.

Das gilt erst recht und zumeist unabhängig davon, ob Schallschutzfenster zur Straße verbaut wurden und die Schlafzimmer von der lauten Straßen abgewandt liegen.

Zu IIX.) Ausbau Bundesschallschutzprogramm

Das Pilotprogramm des Bundesschallschutzprogramms ist im Januar 2026 mit einem Projektvolumen von 3 Millionen Euro gestartet und läuft im September 2027 aus.

Vorschlag:

Das Bundesschallschutzprogramm sollte ab dem Bundeshaushalt 2027 im Fördervolumen ausgeweitet und verstetigt werden.

Begründung:

Innerhalb des Antragszeitraums verzeichnete die Initiative Musik gGmbH, als Abwicklungsstelle einen erheblich überzeichneten Bedarf, vornehmlich bei den Musikspielstätten. Es gilt daher, das Bundesschallschutzprogramm im BMWSB zu verstetigen.

Mit der Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung von mindestens 20 Millionen Euro pro Jahr für Musikclubs lassen sich Nutzungskonflikte zwischen kulturellen Orten und Nachbarschaften nachhaltig lösen.

Es gilt zu prüfen, ob eine Integration in die bestehende Städtebauförderung, die bis 2029 auf 1,59 Mrd. Euro ansteigen soll, umzusetzen ist.

5.) Fazit

Die **geplanten Maßnahmen im Referentenentwurf** sind in der gegenwärtigen Form **nur eingeschränkt geeignet**, wirksame Ergebnisse zu erzielen. Für den **Bestandsschutz** sehen die spezifischen Regelungen bislang wenig bis keinen Schutz kultureller Infrastruktur vor.

Für die **Neuansiedlung von Musikclubs** von Relevanz sind:

1. Baurechtliche Aufwertung von Musikclubs

Status: Musikclubs werden als eigenständiger Nutzungsbegriff eingeführt. Es erfolgt eine klare Abgrenzung zu Vergnügungsstätten. In künftigen B-Plan-Verfahren werden sich dadurch Kommunen mit der Frage des Umgangs mit Musikclubs gesondert befassen. Jedoch verfestigen sich Musikclubs im Baurecht mit dieser Sonderrolle als Kulturform "zweiter Klasse". Im Unterschied zu Anlagen kultureller Zwecke bleibt bislang eine **Schlechterstellung** bei den **Gebietszulässigkeiten** insbesondere bei **allgemeinen Wohngebieten (§ 4)**, **besonderen Wohngebieten (§ 4a)**, **Dorfgebieten (§ 5)** und **dörflichen Wohngebieten (§ 5a)**.

Die Verbesserung bei den Zulässigkeiten in urbanen Gebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten (im Vergleich zu den Vergnügungsstätten) wird begrüßend zur Kenntnis genommen.

2. Baurechtliche Definition

Status: Teilweise erfüllt. Erstmals liefert der Begründungstext der Verordnungsgebenden Anhaltspunkte für die zukünftige gerichtliche Einordnung und Abgrenzung von Musikclubs gegenüber Vergnügungsstätten. Allerdings schmälern einzelne Formulierungen sowie der mehrfache Gebrauch des Konjunktivs die Klarheit und lassen weiterhin erhebliche Ermessensspielräume offen.

“Unter den Oberbegriff „Musikclubs“ fallen unter anderem Clubs und Live-Musikspielstätten.” Hier fehlt eine Begriffsschärfung. Die LiveKomm liefert einen Vorschlag (siehe oben) mit der Bitte um Berücksichtigung.

3. Sondergebiete / Gebiete für Musikclubs bzw. Kulturschutzgebiete

Status: Teilweise erfüllt. Es ist ein Sondergebiet „Gebiete für Musikclubs“ enthalten. § 11 Abs. 2 BauNVO bietet keinen unmittelbaren Bestandsschutz, sondern ermöglicht einen planerisch erzeugten Schutzraum, wenn die Kommune aktiv wird. Mit einer Begriffsweitung auf Kulturschutzgebiete, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, würde auch anderen kulturellen Nutzungen Rechnung getragen.

4. Schallschutz / TA Lärm

Status: Nicht erfüllt. Weder Kulturschall noch verhaltensbezogener Publikumsverkehr, oder flexible Messpunktregeln sind im Gesetz enthalten. Es wird bei der Einordnung der schutzbedürftigen Räume keine Unterscheidung bei der Art der Nutzung gemacht.

5. Bundes-Club-/Kultur-Kataster

Status: Fehlend. Über XPlanung technisch möglich, aber nicht gesetzlich verankert und es fehlt ein Projektauftrag zur Datenpflege.

Um die fehlenden Instrumente - insbesondere zur TA Lärm - zu entwickeln wäre aus Sicht der LiveKomm eine **gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe** “Kulturelle Räume” aus Mitgliedern der Umweltministerkonferenz (UMK), Bauministerkonferenz (BMK), Kulturministerkonferenz (KMK) und Teilnehmenden aus den Fachverbänden der Kultur und Musikspielstätten zielführend.

Die LiveKomm bietet sich an, mit der vorhandenen Fachexpertise diesen Prozess aktiv mitzugestalten, um die Sicherung der vielfältigen kulturellen Infrastruktur zu verfolgen.

Hamburg/Berlin im April 2026

Gez. der Vorstand

Kontakt:

LiveKomm-Geschäftsstelle (Tel.): 040 - 2351 8416
ag_kultorraumschutz@livekomm.org